

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

10/2016, 5. April 2016

## INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachung: Einrichtung des Masterstudien- gangs Pharmazeutische Forschung	100
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	101
Studien- und Prüfungsordnung für den Master- studiengang Pharmazeutische Forschung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	103

**Bekanntmachung:  
Einrichtung des Masterstudiengangs  
Pharmazeutische Forschung**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 23. März 2016 ihre Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudiengangs Pharmazeutische Forschung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin zunächst befristet bis zum 30. September 2017 erteilt.

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Pharmazeutische Forschung  
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 18. November 2015 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 BerlHZG für den Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet für das Sommersemester am 15. Januar und für das Wintersemester am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 7. Januar 2016 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 23. März 2016 bestätigt worden.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss in Pharmazie, Lebensmittelchemie, Medizinischer Chemie, Humanbiologie, Medizin, Tiermedizin oder einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bzw. einem Umfang von 240 Leistungspunkten (LP).

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise für die Zugangsvoraussetzungen entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie.

**§ 4  
Auswahlquote, Auswahlkriterien,  
Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch

das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerHZG beträgt 5 %.

(2) Im Masterstudiengang erfolgt die Auswahl nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG) und
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 5, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der nach Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze vergeben.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

Die verbleibenden 15 % der nach Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze werden nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 und dem Ergebnis der Auswahlgespräche gemäß § 5 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache dieser 15 % begrenzt. Der hierbei anzuwendende Auswahlmaßstab ist der Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studienganges bemisst.

### § 5 Auswahlgespräche

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin jeweils für ein Auswahlverfahren mindestens zwei Auswahlbeauftragte bestellt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

(2) Zu den Auswahlgesprächen werden Bewerberinnen oder Bewerber, die die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch eine Auswahlbeauftragte oder einen Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort geladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem jeweiligen Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Die Auswahlgespräche werden mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln geführt, dauern jeweils etwa 20 Minuten und sind nicht öffentlich.

(4) Über den Verlauf der Auswahlgespräche werden Niederschriften gefertigt, die die wesentlichen Gründe

für die Beurteilung der Bewerberinnen oder Bewerber enthält. Die Benotung für das Auswahlgespräch erfolgt gemäß § 18 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO). Bei Nichtteilnahme am Auswahlgespräch wird die Note 5,0 (nicht ausreichend) vergeben.

(5) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse eine Rangliste für die Auswahl gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 gebildet. Für die Bildung der Rangliste wird die Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 (Abschlussnote – AN) zu sechs Zehnteln (60 %) und die Note für das Auswahlgespräch (Gesprächsnote – GN) zu vier Zehnteln (40 %) gewichtet und nach folgender Formel bis auf eine Nachkommastelle genau berechnet:  $0,6 \cdot AN + 0,4 \cdot GN$ . Besteht nach Bildung der Rangliste Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8a BerHZG ermittelt.

### § 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Leistungs- und Bewertungsnachweises (Transkripts) ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft).

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung  
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 18. November 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin erlassen:\*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Auslandsstudium
- § 12 Studienabschluss
- § 13 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Zeugnis (Muster)
- Anlage 4: Urkunde (Muster)

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Pharmazeutische Forschung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2015 bestätigt worden.

Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), der forschungsorientiert aufgebaut ist.

**§ 2  
Qualifikationsziele**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen erweitertes und vertieftes forschungsbezogenes Wissen in fünf Themengebieten der Pharmazie (Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Klinische Pharmazie, Pharmakologie/Toxikologie, Pharmazeutische Technologie). Sie sind in einem pharmazeutischen Themengebiet stärker spezialisiert. Sie kennen Forschungsthemen auch außerhalb der Pharmazie und besitzen damit interdisziplinäre Kompetenzen. Sie kennen die Terminologien, die Besonderheiten, die Leistungsfähigkeiten und die Grenzen der pharmazeutischen Methoden. Sie können ihr fachliches Verständnis auf neue Problemstellungen und Situationen anwenden, auch wenn sie in einem interdisziplinären Kontext mit der Pharmazeutischen Forschung stehen. In ausgewählten Bereichen haben sie Kenntnisse und praktische Fertigkeiten des jeweils aktuellen Forschungsstands. Sie können pharmazeutische Problemstellungen analysieren und kritisch beurteilen, eigenständig Lösungsstrategien entwickeln und deren Auswirkungen in einem umfassenderen Kontext einschätzen. Sie können Wissen vernetzen und dabei auch interdisziplinäre Ansätze verfolgen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Selbstständigkeit und Teamfähigkeit im wissenschaftlichen Arbeiten sowie überfachlicher Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Die Absolventinnen und Absolventen können eigenverantwortlich handeln und sich fehlendes Wissen selbstständig aneignen. Sie können Hypothesen formulieren, kritisch überprüfen und argumentativ vertreten. Sie können pharmazeutische Sachverhalte, Forschungsprojekte und -ergebnisse mündlich und schriftlich – auch in englischer Sprache – sowohl einem Fachpublikum als auch einem fachfremden Auditorium präsentieren. Sie haben ein modernes Gender- und Diversitätsverständnis sowie Team-, Kommunikations- und Transferfähigkeiten erlangt.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert für eine Promotionsarbeit in den Lebenswissenschaften sowie eine berufliche Tätigkeit in der pharmazeutischen Forschung, Entwicklung, Produktion und Analytik. Der Masterstudiengang bereitet auch auf den Erwerb weitergehender Qualifikationen, zum Beispiel für die Existenzgründung oder die Arbeitsfelder Patentwesen, Wissensmanagement, Marketing und Vertrieb,

Bildungswesen, Management, IT-Bereich, Consulting, oder Medienbereich, vor.

### § 3 Studieninhalte

(1) Die Pharmazie ist die zentrale Disziplin innerhalb der molekularen Lebenswissenschaften, die sich mit der Entwicklung, Herstellung, Wirkung, Verwendung und weiteren Aspekten von Arzneimitteln unter Berücksichtigung der relevanten Gegenstände aus dem Bereich Gender- und Diversity beschäftigt. Die Pharmazie ist ein interdisziplinär geprägtes Fach und bearbeitet alle Fragen zu Arzneimitteln in seinen fünf Teildisziplinen, der Pharmazeutische/Medizinischen Chemie, der Pharmazeutischen Biologie, der Klinischen Pharmazie, der Pharmakologie/Toxikologie und der Pharmazeutischen Technologie. Der Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung ist ein innovativer Studiengang im Bereich der Lebenswissenschaften mit einem Fokus auf der modernen Pharmaforschung. Der Studiengang wird deutschlandweit bislang nur an der Freien Universität Berlin angeboten. In einem exzellenten naturwissenschaftlichen Umfeld bereitet das Master-Programm in besonderer Weise auf eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in der pharmazeutischen Industrie oder an wissenschaftlichen Einrichtungen vor. Das Studienprogramm bietet durch aktuellen Forschungsbezug, durch interdisziplinäre Lehrveranstaltungen an den Schnittstellen moderner Arzneimittelentwicklung und durch die Einbindung von Experten aus der pharmazeutischen Praxis an.

(2) Das Studium vermittelt die Fähigkeit zur selbstständigen Einarbeitung in wissenschaftliche Problemstellungen. Das Recherchieren des aktuellen Erkenntnisstandes ist Teil des wissenschaftlichen Arbeitens in den Modulen. Mittels mündlicher und schriftlicher Präsentationen und Ausarbeitungen werden Problemstellungen, Lösungsansätze und Ergebnisse dargestellt und kritisch diskutiert. Gegenstand des Studiums sind auch kontroverse Diskussionen von Methoden und Forschungsergebnissen. Gender und Diversitätsaspekte finden Berücksichtigung, wo die jeweilige Thematik dies als angemessen erscheinen lässt, insbesondere bei der Mitarbeit in den überwiegend international zusammengesetzten Forschungsgruppen des Instituts für Pharmazie.

### § 4 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studien- und Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt.

### § 5 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

### § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

### § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. Der Masterstudiengang gliedert sich in:

1. einen Pflichtbereich im Umfang von 20 LP. Darin sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:
  - Modul: Aktuelle Themen der Pharmazeutischen Forschung (5 LP),
  - Modul: Schlüsselqualifikationen für die Pharmazeutische Forschung (5 LP) und
  - Modul: Pharmazeutisches Forschungsprojekt in einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe (10 LP). Das Modul „Pharmazeutisches Forschungsprojekt“ wird in einem der folgenden Themengebiete durchgeführt:
    - Pharmazeutische/Medizinische Chemie
    - Pharmazeutische Biologie
    - Klinische Pharmazie
    - Pharmakologie/Toxikologie
    - Pharmazeutische Technologie

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob ein Forschungsprojekt auch außerhalb des Instituts für Pharmazie der Freien Universität Berlin durchgeführt werden darf.

2. einen Wahlbereich im Umfang von 10 LP. Im Wahlbereich können die Studentinnen und Studenten ihre fachliche Ausbildung weiter vertiefen und je nach Interesse und Berufsziel Qualifikationen auch außerhalb der Pharmazie erwerben. Dazu können Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus den Angeboten der Studiengänge für Chemie, Biochemie, Biologie, Pharmazie, Physik und Tiermedizin gewählt werden. Eine Liste mit dafür vorgeschlagenen Modulen wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig und in geeigneter Form bekanntgegeben.
3. Die Masterarbeit mit Präsentation der Ergebnisse im Umfang von 30 LP.

(2) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des Masterstudiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1. Für die im Wahlbereich wählbaren Module aus anderen Studiengängen wird auf die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs verwiesen.

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Masterstudiengang unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

### **§ 8 Lehr- und Lernformen**

(1) Im Masterstudiengang werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Seminare (S) dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, Fachliteratur und Quellen sowie die Gruppenarbeit.
2. Vorlesungen (V) vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme, setzen sich kritisch mit dem Stand der biologischen Forschung auseinander und dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Kurze Interaktionen und gemeinsame Übungselemente sind möglich.
3. Übungen (Ü) dienen dazu, dass erworbene, aber noch unsichere erste Lernstrukturen, Inhalte oder Kompetenzen durch mehrfache Wiederholungen stabilisiert werden. Durch Üben wird das Erlernete weiter perfektioniert oder vor dem Verlernen bewahrt. Durch Üben werden Gedächtnisinhalte gefestigt und Wissen generalisiert, damit es in neuen Situationen angewendet werden kann. Die vorrangige Arbeitsform ist die Durchführung von biologischen Versuchen, das Lösen von Übungsaufgaben, die Auswertung der Ergebnisse und die Diskussion der Lösungen in Gruppen.
4. Sicherheitsrelevante Praktika (sP) sind Praktika, in denen mit sicherheitsrelevanten Stoffen, Arbeitstechniken oder Abläufen gearbeitet wird. Die vorrangige Lehrform ist die intensive Einweisung und Betreuung der Praktikantinnen/Praktikanten.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studentinnen und Studenten einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

### **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, Forschungsfragen aus dem Bereich der Pharmazie selbstständig zu entwickeln, mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des Stands der Forschung zu bearbeiten sowie die Ergebnisse angemessen darzustellen, in aktuelle Forschungsdebatten einzuordnen und schriftlich wie auch mündlich zu dokumentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Auf Antrag kann die Masterarbeit auch außerhalb der Freien Universität Berlin angefertigt werden, wenn die Mitbetreuung durch eine prüfungsberechtigte oder einen prüfungsberechtigten des Masterstudiengangs gegeben ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit außerhalb der Freien Universität Berlin.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll etwa 15 000 Wörter ohne Datenanhang umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt studienbegleitend zu den Modulen sechs Monate. Sie kann in deut-

scher oder englischer Sprache abgefasst werden. War eine Studentin oder ein Student über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Masterarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.

(6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar, nicht nur grafisch enthalten und darf keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(7) Die Masterarbeit ist nach Abgabe innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein. Mindestens eine der beiden Bewertungen soll von eine oder einer prüfungsberechtigten Lehrkraft sein, die am Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin hauptberuflich tätig ist.

(8) Nach Erstellung und Kenntnisnahme der Gutachten wird ein Termin für die mündliche Präsentation der Ergebnisse festgelegt und dem Prüfling in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben. Die Präsentation im Umfang von ca. 20 Minuten folgt eine Diskussion der Ergebnisse (ca. 15 Minuten). Die Präsentation wird von den zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

(9) Die Note für den schriftlichen Teil der Masterarbeit fließt zu  $\frac{2}{3}$  und die Note für den mündlichen Teil der Masterarbeit fließt zu  $\frac{1}{3}$  in die zusammengefasste Note für die Masterarbeit ein.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

### § 10

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Masterarbeit einmal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

### § 11

#### Auslandsstudium

(1) Den Studentinnen und Studenten wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den Masterstudiengang anrechenbar sind. Die Anrechnung auf die Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin oder dem Studenten, der oder dem Vorsitzenden des für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden angerechnet.

(3) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des ersten Fachsemesters des Studiengangs zu absolvieren.

(4) Das Institut für Pharmazie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums.

### § 12

#### Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 9 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) verliehen. Die Studentinnen und Studenten erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzel-



nen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### Anlage 1: Modulbeschreibungen

#### Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls
- den/die Verantwortlichen des Moduls
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte
- die Regeldauer des Moduls
- die Häufigkeit des Angebots
- die Verwendbarkeit des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Stu-

denten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Benotete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und – soweit vorgesehen – regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

<b>Modul:</b> Aktuelle Themen der Pharmazeutischen Forschung			
<b>Hochschule/Fachbereich:</b> Freie Universität Berlin/Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten können aktuelle Problemstellungen in der pharmazeutischen Forschung aufgreifen, diskutieren und auch über die Grenzen des erlernten Wissensstandes hinaus verstehen und reflektieren. Sie können wissenschaftliche Information und Literatur unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen internationalen Fachliteratur selbstständig recherchieren, neue Forschungsergebnisse fachlich einordnen und im Kontext der wissenschaftlichen Literatur bewerten. Sie können aktuelle wissenschaftliche Arbeiten einem Fachpublikum präsentieren, inhaltlich vertreten, und kritisch diskutieren.			
<b>Inhalte:</b> Die Studentinnen und Studenten vertiefen selbstständig die in der Vorlesung von den Arbeitsgruppen präsentierten aktuellen Themen der pharmazeutischen Forschung aus pharmazeutischer Biologie, pharmazeutischer und medizinischer Chemie, pharmazeutischer Technologie, klinischer Pharmazie sowie Pharmakologie. Die Reflektion und Präsentation ausgewählter Themen erfolgt im Rahmen von Seminarvorträgen und optionalen Seminararbeiten durch die Studentinnen und Studenten.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Vorlesung	1	–	Präsenzzeit V 15 Vor- und Nachbereitung V 15 Präsenzzeit S 30
Seminar	2	Präsentation und Diskussion aktueller Forschungsthemen	Vor- und Nachbereitung S 30 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
<b>Modulprüfung:</b>		Mündliche Präsentation (ca. 20 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (8 bis 10 Seiten)	
<b>Modulsprache:</b>		Englisch (ggf. Deutsch)	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Vorlesung: Teilnahme wird empfohlen, Seminar: ja	
<b>Arbeitsaufwand insgesamt:</b>		150 Stunden	5 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Ein Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Jedes Wintersemester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung	

## FU-Mitteilungen

<b>Modul:</b> Schlüsselqualifikationen für die Pharmazeutische Forschung			
<b>Hochschule/Fachbereich:</b> Freie Universität Berlin/Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten besitzen grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie beherrschen die zugrundeliegenden Methoden und sind vertraut mit der Anwendung PC-gestützten Datenerfassungs-, Auswertungs- und Präsentationstechniken.			
<b>Inhalte:</b> Die Studentinnen und Studenten erarbeiten Aspekte der Wissenschaftstheorie und ethische Fragestellungen für die Forschung; Quellenrecherche, Literaturbeschaffung und Zitierweisen werden besprochen und angewendet. Statistische Methoden und deren Grundlagen werden vertieft und auf konkrete pharmazeutische Forschungsfragen angewendet. Die Studierenden erlernen die Grundlagen von Forschungsplanung und Projektmanagement, sowie Strategien zum Datenmanagement, Ergebnispräsentation und Manuskripterstellung. Sie beurteilen Forschungsarbeiten und die Qualität gewonnener Daten und diskutieren erzielte Ergebnisse kritisch.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Vorlesung	2	–	Präsenzzeit V 30 Vor- und Nachbereitung V 30
Seminar	1	Bearbeitung von Übungsaufgaben, Diskussionsbeiträge	Präsenzzeit S 15 Vor- und Nachbereitung S 75
<b>Modulprüfung:</b>		Keine	
<b>Veranstaltungssprache:</b>		Englisch (ggf. Deutsch)	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Vorlesung: Teilnahme wird empfohlen, Seminar: ja	
<b>Arbeitszeitaufwand insgesamt:</b>		150 Stunden	5 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Ein Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Jedes Sommersemester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung	

<b>Modul:</b> Pharmazeutisches Forschungsprojekt			
<b>Hochschule/Fachbereich:</b> Freie Universität Berlin/Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie			
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten kennen die wissenschaftliche Methodik in der Forschung des Fachgebiets der Arbeitsgruppe. Sie können Probleme des aktuellen Forschungsstands wissenschaftlich angemessen bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse mündlich wie schriftlich nach anerkannten Standards des Fachs präsentieren und diskutieren. Sie fügen sich in die Forschungsgruppe ein, die sich in der Regel aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit deutlich unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zusammensetzt. Sie sind in der Lage, konstruktiv in einem international besetzten Team zu arbeiten und dabei Gender- und Diversityaspekte zu berücksichtigen.			
<b>Inhalte:</b> Die Studentinnen und Studenten bearbeiten unter der persönlichen Betreuung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe ein aktuelles Projekt aus den Forschungsthemen der betreuenden Arbeitsgruppe. Hierzu gehört die Recherche des wissenschaftlichen Hintergrunds, die praktische Durchführung des Projekts, die Präsentation und kritische Diskussion der Ergebnisse im Forschungsseminar der Arbeitsgruppe in der Regel in englischer Sprache und eine schriftliche Dokumentation des Projekts.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden = SWS)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Seminar	1	Präsentation und Diskussion	Präsenzzeit S 15 Vor- und Nachbereitung S 10 Präsenzzeit P 30
Praktikum	2	Durchführung und Protokollierung von Versuchen	Selbststudium im Praktikum vor Ort 165 Vor- und Nachbereitung P 30 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 50
<b>Modulprüfung:</b>		Schriftliche Dokumentation des Projektes (ca. 10 Seiten)	
<b>Veranstaltungssprache:</b>		Englisch (ggf. Deutsch)	
<b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:</b>		Ja	
<b>Arbeitszeitaufwand insgesamt:</b>		300 Stunden	10 LP
<b>Dauer des Moduls:</b>		Acht Wochen ganztags; bei gleichzeitigem Besuch anderer Lehrveranstaltungen verlängert sich die Dauer entsprechend	
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		Jedes Semester	
<b>Verwendbarkeit:</b>		Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung	

**Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Pharmazeutische Forschung**

<b>Semester</b>	<b>Module</b>			
1. FS (30 LP)	Modul: Aktuelle Themen der Pharmazeutischen Forschung 5 LP	Modul: Schlüsselqualifikatio- nen für die Pharmazeu- tische Forschung 5 LP	Wahlmodul 10 LP	Modul: Pharmazeutisches Forschungsprojekt 10 LP
2. FS (30 LP)	Masterarbeit mit Präsentation der Ergebnisse 30 LP			

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin  
 Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie

Zeugnis

**Frau/Herr [Vorname/Name]**

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

**Pharmazeutische Forschung**

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 18. November 2015 (FU-Mitteilungen 10/1016) mit der Gesamtnote

**[Note als Zahl und Text]**

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 60 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Studienphase	30 (...)	n,n
Masterarbeit mit Präsentation der Ergebnisse	30 (30)	n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX] – Betreuer/in: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

**Anlage 4: Urkunde (Muster)**



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie

Urkunde

**Frau/Herr [Vorname/Name]**

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

**Pharmazeutische Forschung**

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 18. November 2015 (FU-Mitteilungen 10/2016)

wird der Hochschulgrad

**Master of Science (M. Sc.)**

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).